Staatsanwaltschaft Freiburg 15.8.2012

Aktenzeichen: 610 Js 6702/08

Ermittlungsverfahren gegen

Mario Kummer, geboren am 06.05.1962

Rudy Pevenage, geboren am 15.06.1954

Olaf Ludwig, geboren am 13.04.1960

wegen Körperverletzung

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:
Auf die Strafanzeige des Prof. Dr. Werner Franke vom 22.02.2008 wegen der möglichen Beteiligung der Beschuldigten Olaf Ludwig und Mario Kummer als Verantwortliche des Teams T-Mobile an von ihm als Dopingmaßnahmen bewerteten Eigenblutbehandlungen in der Universitätsklinik Freiburg am 2.7.2006 während der Tour de France an Radrennfahrern des Teams durch die dort beschäftigten Ärzte Prof. Dr. Schmid und Dr. Heinrich wurde am 29.02.2008 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Körperverletzung eingeleitet. Mit Verfügung vom 30.07.2008 wurde das Verfahren auf den Beschuldigten Rudy Pevenage, der im Team T- Mobile für die sportlichen Belange während der Tour de France 2006 zuständig war, erstreckt und bezüglich der Beschuldigten Ludwig und Kummer um den Vorwurf der Vorteilsgewährung wegen Zahlungen an Ärzte des Universitätsklinikums Freiburg für Betreuungsleistungen für das Radsportteam T – Mobile erweitert.

Die Ermittlungen haben insgesamt einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht nicht ergeben.

I.
Stellung der Beschuldigten

1.
Olaf Ludwig war nach verschiedenen früheren Tätigkeiten für das Profiradsportteam Team Telekom für das von der Godefroot GmbH geführte Radsportteam Team Telekom von 2002 bis 2004 Teamsprecher und Ansprechpartner für die Journalisten beim Teamsponsor Deutsche Telekom. Darüber hinaus hatte er organisatorische Aufgaben bei Radveranstaltungen für die Deutsche Telekom übernommen. Ende 2004 hat Olaf Ludwig mit der Olaf Ludwig Cycling GmbH (OLC) von der Walter Godefroot GmbH die Leitung des Nachfolgerennsportteams T-Mobile übernommen.

Als einer der beiden Geschäftsführer der OLC war er für Vertragsangelegenheiten, insbesondere aber für die sportliche Leitung verantwortlich. Das von T-Mobile vorgegebene Hauptziel war nach seinen Angaben, die Tour de France mit Jan Ullrich zu gewinnen.

Zwischen der OLC und T-Mobile wurde am 20.04.2005 ein Sponsorenvertrag unterzeichnet, der zahlreiche ausdrückliche Regelungen zur Sicherung des dopingfreien Betriebs des Radsportteams enthielt. Zwischen der Firma OLC und der Uniklinik Freiburg - Abteilung Sportmedizin - gab es in Fortführung der Vertragsbeziehungen der Uniklinik Freiburg mit der Walter Godefroot GmbH einen Vertrag über die medizinische Betreuung der Fahrer inklusive Leistungsdiagnostik mit einer Pauschalvergütung von jährlich 125.000,- €. Die OLC hat darüber hinaus während der Vertragslaufzeit für die Betreuung der Radsportler des Teams T – Mobile benötigte Medikamente sowie gesonderte Prämienzahlungen und Reisespesen an die betreuenden Ärzte, unter anderem Prof. Dr. Schmid und Dr. Heinrich bezahlt.

2.
Mario Kummer war in den Jahren 2004 und 2005 "Sportdirektor" des Teams T-Mobile. Im Jahr 2006 hat er die Funktion eines sporttechnischen Direktors bei diesem Team innegehabt.

3.
Rudy Pevenage, der zuvor schon für die Godefroot GmbH tätig gewesen war, wurde seit 2005 von der OLC beschäftigt. Er war für die sportlichen Belange der bei der Tour de France eingesetzten Fahrer des Teams T-Mobile zuständig.

II.
Beteiligung an Eigenblutdoping

1.
Nach Abschluss der Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Sinkewitz und besteht der Verdacht, dass am 02.07.2006 in den Räumen des Universitätsklinikums in Freiburg den Radrennfahrern Klöden und Kessler Bluttransfusionen angelegt und Patrick Sinkewitz Eigenblut reinfundiert worden ist. Auch wenn der Zeuge Sinkewitz seine Aussagen zur Anwesenheit der Fahrer Klöden und Kessler später relativiert hat, ist insbesondere nach der glaubhaften Aussage der unbeteiligten Zeugin belegt, dass neben Sinkewitz auch Klöden und Kessler von Frau Jost aus dem Mannschaftsquartier des Teams T-Mobile in der Nähe von Straßburg nach Freiburg gefahren worden und dort behandelt worden sind. Das Blut jedenfalls von Sinkewitz war in der Universitätsklinik zum Einsatz vor besonders wichtigen Rennen gelagert worden; die Behandlung von Sinkewitz hat Prof. Dr. Schmid durchgeführt.

2.
Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschuldigten Ludwig, Kummer und Pevenage von der Durchführung der Transfusionen gewusst haben, da Eigenblutdoping zum damaligen Zeitpunkt nicht nach §§ 6a, 95 Abs. 1 Nr. 2a ArzneimittelG strafbar gewesen ist. Das Anwendungsverbot zu Dopingzwecken im Sport nach § 6a Abs. 2 AMG alter Fassung fand nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthielten (Gesetz vom 02.03.1994 zu dem Übereinkommen vom 16.11.1989 gegen Doping, BGBL. 1994 Abs. 2 Seite 394). § 6a Abs. 2 AMG wurde erst am 24.10.2007 mit Wirkung zum 01.11.2007 geändert. Ausdrücklich ist nun auch Blutdoping unter Strafe gestellt. Nach vorheriger Rechtslage war Blut, auch nach Zugabe von Haltbarkeitsmitteln, kein "verbotener Wirkstoff" im Sinne von § 6 Abs. 2 AMG.

Der Gesetzgeber hat § 6a Abs. 2 AMG gerade geändert, um eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf Eigenblutdoping zu schließen.

3.
Die bei der Eigenblutbehandlung an Patrick Sinkewitz am 02.07.2006 eingetretenen lebensbedrohenden Komplikationen können den Beschuldigten nicht zugerechnet werden. Nach den Aussagen des Zeugen Sinkewitz waren Eigenblutbehandlungen in der Universitätsklinik immer wieder vorgenommen worden. Die Einzelheiten der Durchführung waren jedoch allein zwischen dem jeweils behandelnden Arzt und dem Fahrer abgesprochen. Hinweise auf frühere Komplikationen bei diesen Behandlungen haben die Ermittlungen nicht ergeben. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass es bei der Reinfundierung des Blutes von Patrick Sinkewitz durch den erfahrenen Sportarzt Prof. Dr. Schmid zu lebensbedrohenden Verklumpungen kommen würde.

III. Beteiligung der Beschuldigten an EPO-Behandlungen

Im Zuge der Ermittlungen gegen die Ärzte Prof. Dr. Schmid und Dr. Heinrich hat sich der Verdacht ergeben, dass die für die Radsportteams Team Telekom und Team T-Mobile tätigen Fahrer Jan Ullrich und Steffen Wesemann in den Jahren 2002 bis 2006, Rolf Aldag und Erik Zabel in den Jahren 2002 - 2005 sowie Udo Gölz und Jens Heppner im Jahr 2002 mit jeweils einer „EPO-Kur„ pro Jahr versorgt worden sind. Bestätigt hat sich der Verdacht, dass Prof. Dr. Schmid im Zeitraum Frühjahr 2003 bis Herbst 2005 an fünf nicht näher feststellbaren Tagen dem damals beim Team T-Mobile als Berufsradsportler tätigen Christian Werner jeweils eine Packung EPO mit je sechs Ampullen à 1000 IE im Wissen überlassen hat, dass Werner sich das EPO zur Leistungssteigerung selbst intravenös mit Einwegspritzen injizieren würde. Trotz weiter bestehendem Anfangsverdachts haben die Ermittlungen über die von Prof. Dr. Schmid und Werner eingeräumten EPO-Behandlungen hinaus jedoch keine hinreichend sicheren Erkenntnisse erbracht, die den Nachweis weiterer einzelner Dopinghandlungen mit einer den Anforderungen des § 200 StPO genügenden Beschreibung nach Tatzeit, Tatort und näheren Umständen der Tat ermöglichen würden:

Olaf Ludwig hat in seiner Vernehmung angegeben, von Dopingaktivitäten der Radsportler des Teams keine Kenntnis gehabt zu haben. Dem steht unter anderem die Aussage des Zeugen Rolf Aldag entgegen, der die Vermutung geäußert hat, dass auch die Beschuldigten Ludwig und Kummer über Dopingpraktiken grundsätzlich Bescheid gewusst haben. Patrick Sinkewitz hat ausgesagt, dass er bei den Vertragsgesprächen mit Olaf Ludwig vor der Tour de France 2005 nicht über Doping gesprochen habe: "Ohne dass wir über das Thema Doping gesprochen haben, bin ich davon ausgegangen, dass dieses Thema im Gespräch mitschwingt".

Dieses Muster einer stillschweigenden Duldung von Dopingmaßnahmen in einem vertraglich abgesicherten System angeblicher Dopingfreiheit und Gutgläubigkeit zieht sich durch die gesamten Ermittlungen. Hinzu kommt, dass nur wenige im System des Profiradsports Beteiligte bereit gewesen sind, zu nicht verjährten Dopingvergehen Angaben zu machen.

Zum Bezug der Dopingmittel haben die Ermittlungen ergeben, dass über die Rathaus-Apotheke in Elzach EPO-Präparate in großen Mengen an die Universitätsklinik Freiburg geliefert worden sind, die nicht über das Kassensystem der Apotheke abverkauft worden sind. Von der Apotheke ist auch in erheblichen Mengen das Arzneimittel "Humanalbumin", das als sogenannter Plasmaexpander das Blutvolumen erhöht und bei Sportlern dazu eingesetzt werden kann, einen falschen

Hämatokritwert, der indiziell für Dopingmaßnahmen und Anknüpfungstatbestand für sportrechtliche Maßnahmen ist, vorzutäuschen, an die Universitätsklinik Freiburg geliefert worden, ohne dass Namen und Anschrift des verschreibenden Arztes und Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Patienten angegeben worden sind. Unter der Bezeichnung "Ärztebedarf" sind zusätzlich in großem Umfang nicht spezifizierte Medikamente an Prof. Dr. Schmid und Dr. Heinrich geliefert worden. Die Inhaberin der Apotheke hat für einen strafverjährten Zeitpunkt eingeräumt, dass es sich dabei auch um Dopingmittel gehandelt hat.

Diese Medikamentenlieferungen sind in den Jahren 2005 und 2006 auch von der OLC bezahlt worden. Daneben haben die Fahrer allerdings zusätzlich selbst Dopingmittel direkt über die behandelnden Ärzte bezogen und bei diesen bezahlt. Im Zuge der Ermittlungen ist es wegen dieses undurchsichtigen Systems nicht gelungen, die Liefer- und Anwendungskette von der Rathaus-Apotheke in Elzach über Prof. Dr. Schmid und Dr. Heinrich bis hin zu einzelnen Sportlern konkret hinreichend sicher nachzuvollziehen. Eine strafbare Beteiligung der Beschuldigten - zumindest als Gehilfen - kann nicht sicher festgestellt werden.

Auch nicht nachgewiesen werden kann, dass einer der Beschuldigten an der von Prof. Dr. Schmid eingeräumten EPO-Lieferung an den Fahrer Werner konkret beteiligt gewesen ist. Es ist nach Werners Zeugenaussage vielmehr davon auszugehen, dass er die Einnahme von EPO im Team verschwiegen hat.

IV. Vorteilsgewährung durch die Beschuldigten Olaf Ludwig und Mario Kummer

1. Die Ermittlungen haben keine Erkenntnisse erbracht, dass der allein mit sportlichen Aufgaben betraute Beschuldigte Kummer Zahlungen an Sportler des Radsportteams T – Mobile betreuende Ärzte geleistet hat.

2. Die an die Ärzte zur Betreuung von Radsportlern vom Beschuldigten Ludwig für die OLC bezahlten Vergütungen erfüllen den Tatbestand der Vorteilsgewährung nicht; sie sind nicht im Hinblick auf ihre Dienstleistung als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Universitätsklinik Freiburg geleistet worden. Im Ermittlungsverfahren gegen die die Radsportteams betreuenden Ärzte konnte der Verdacht der Vorteilsannahme auf der Nehmerseite nicht bestätigt werden.

   a. Nicht zu widerlegen ist die eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten Ludwig vom 10.09.2010, nachdem Prof. Dr. Schmid – ohne dass ein Gegenbeweis gelungen wäre - bestätigt hat, keinerlei finanzielle Zuwendungen für seine ärztlichen oder sportärztlichen Tätigkeiten als Klinikarzt von der OLC erhalten zu haben. Soweit in der Auslagenabrechnung 2006 der OLC ein Betrag in Höhe von 2.000,- € ausdrücklich als Prämienzahlung an Prof. Dr. Schmid deklariert ist, konnte der Nachweis nicht erbracht werden, dass diese Vergütung als Prämie für Leistungen bezahlt worden ist, die von der Universitätsklinik im Rahmen der Kooperationsverträge geschuldet gewesen sind. Es spricht nach den Ermittlungen vieles dafür, dass die Zahlung für vom Beschuldigten selbständig gegenüber der OLC erbrachte Zusatzleistungen erfolgt ist.

   b. Mit Dr. Heinrich hatte die OLC am 15.11.2005 einen Vertrag geschlossen, in dem für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 ein Jahreshonorar von 60.000,- € vereinbart worden ist. Dieser Vertrag wurde von Dr. Heinrich der Personalabteilung der Universitätsklinik nicht zur Genehmigung als Nebentätigkeit vorgelegt.

c. Auch die Zahlungen an Dr. Heinrich erfüllen jedoch nicht den Tatbestand der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB. Das Landgericht Freiburg hat mit Beschluss vom 14.04.2008 - 2 Qs 67/08 - zum Vorwurf der Vorteilsannahme durch Dr. Heinrich festgestellt, dass hinsichtlich der Zahlungen durch die OLC nicht davon auszugehen ist, dass diese für Tätigkeiten erfolgt sind, die Dr. Heinrich bereits im Rahmen seiner Einstellung bei der Universitätsklinik zu erbringen hatte, da dies wirtschaftlich für die OLC unsinnig gewesen wäre. Das Landgericht hat angenommen, dass Dr. Heinrich diese Zahlungen erhalten hat

    - weil er zusätzliche Betreuungsmaßnahmen außerhalb seiner regulären Dienstzeit erbrachte
    - Radrennfahrer gedopt hat oder
    - um sein Schweigen über das Wissen um Doping im Team T-Mobile sicherzustellen

d. Dass das Dopen von Radrennfahrern dem Beschuldigten Dr. Heinrich als Dienstauftrag durch die Universitätsklinik Freiburg übertragen worden ist, haben die Ermittlungen nicht ergeben. Auch wenn es, wie im Abschlussbericht der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburgs vom 12.05.2009 festgestellt worden ist, eine verbreitete Praxis des Dopings gegeben hat, gibt es auch nach Ansicht der Untersuchungskommission keine Hinweise, dass die Leitung der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin von den dort beschäftigten Ärzten Dopingaktivitäten erwartet oder gar gefordert hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die aktive Teilnahme von Ärzten dieser Abteilung am Dopinggeschehen der Radprofis auch innerhalb der Abteilung verheimlicht worden ist.

e. Das Schweigen über das Wissen um Doping im Team T-Mobile wäre - wie das Landgericht Freiburg zutreffend festgestellt hat - nur dann "Dienstausübung" im Sinne des § 331 StGB gewesen, wenn der Beschuldigte Dr. Heinrich im staatlichen Auftrag mit der Ermittlung von Dopingfällen zum Zwecke der Verfolgung betraut gewesen wäre. Dies ist offensichtlich nicht der Fall gewesen.

f. Schließlich handelt es sich auch nicht um Dienstausübung, soweit der Beschuldigte Dr. Heinrich Betreuungsmaßnahmen außerhalb seiner regulären Dienstzeit erbracht hat. Der Beschuldigte war insoweit privat selbständig tätig und wurde hierfür entlohnt. Dass er diese Tätigkeiten wesentlich wegen seiner amtlichen Stellung als Arzt am Universitätsklinikum Freiburg wahrnehmen konnte, vermutlich dienstlich erworbene Kenntnisse genutzt und eingesetzt und - soweit dies ohne Gesetzesverstoß möglich gewesen wäre - dienstlich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Universitätsklinik mit den vom ihm konkret vorgenommenen Betreuungshandlungen hätte betraut werden können, ändert hieran ebenso wenig wie der Umstand, dass Nebentätigkeitsgenehmigungen nicht vorlagen und die Tätigkeiten dienstrechtlich verboten waren.

g. Dem Landgericht ist auch zu folgen, dass schon die bloße Gelegenheit zur Aufnahme einer bezahlten Nebentätigkeit ein Vorteil im Sinne von § 331 StGB sein kann; erforderlich ist dann jedoch, dass das vertragliche Gegenseitigkeitsverhältnis aus der Nebentätigkeit darauf gerichtet sein muss, die Dienstausübung im Sinne des Vorteilsgebers, hier der Rennställe, zu beeinflussen. Die Ermittlungen haben für die Annahme, den Rennstallbetreiberfirmen sei es darauf angekommen, auf die dienstliche Tätigkeit des Beschuldigten Einfluss zu nehmen, nichts ergeben. Die Kammer

hat eine Kombination dieser Möglichkeiten für tatsächlich wahrscheinlich gehalten.

h. Da der Versuch der Vorteilsgewährung nicht strafbar ist, war das Verfahren auch insoweit einzustellen.

Frank

Oberstaatsanwalt